

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Eckpunkte zur einheitlichen Nutzung der E-Gesetzgebung**

#### **Ausgangslage**

- Das Rechtsetzungsverfahren des Bundes ist bisher nur uneinheitlich durch die IT unterstützt. Vom ersten Entwurf bis zur Verkündung einer Regelung kommen heute eine Vielzahl verschiedener Softwarelösungen zum Einsatz.

Im Rahmen des Projekts „Elektronisches Gesetzgebungsverfahren des Bundes“ (E-Gesetzgebung), einer IT-Maßnahme des Programms Dienstekonsolidierung Bund, soll das Rechtsetzungsverfahren des Bundes vollständig elektronisch, medienbruchfrei und interoperabel abgebildet werden. Dadurch soll die Gesetzgebungsarbeit effizienter und zukunftssicherer werden.

- Die Entwicklung der E-Gesetzgebung erfolgt entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel agil. Hierbei werden neue Funktionalitäten stufenweise in Releases für alle Nutzerbehörden in den Netzen des Bundes bereitgestellt. Nutzende können einzelne Anwendungen der E-Gesetzgebung bereits im Entwicklungszustand produktiv für ihre tägliche Arbeit einsetzen.
- Gemäß der Verwaltungsvereinbarung über die Umsetzung des Projekts „Elektronisches Gesetzgebungsverfahren des Bundes“ vom 27. Juli 2017 ist bislang keine einheitliche Nutzung der E-Gesetzgebung durch die Bundesministerien vorgesehen (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 1).

#### **Ausgestaltung**

- Der Beginn der einheitlichen Nutzung des jeweiligen Funktionsbereichs ist an den Zeitpunkt des Erreichens der notwendigen funktionalen Reife gebunden. Hierfür sind funktionsbereichs-übergreifende und -spezifische Voraussetzungen definiert (siehe Anlage).
- Die einheitliche Nutzung der E-Gesetzgebung soll für folgende Funktionsbereiche in Kraft treten, sobald diese funktional reif sind:
  - Haus- und Ressortabstimmung (HRA)
  - Zustellung zum Planungs- und Kabinettsmanagementprogramm (PKP)
  - Editor
  - Zustellung zur E-Verkündung
- Die einheitliche Nutzung stellt sicher, dass alle Regelungsvorhaben mit der E-Gesetzgebung erstellt, bearbeitet und für die Zustellung bzw. Zuleitung vorbereitet werden. Im Sinne einer vollständigen Abbildung des Rechtsetzungsverfahrens setzt dies auch die Möglichkeit der Verarbeitung der im Editor der E-Gesetzgebung erstellten Entwürfe durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat voraus. Weitere Voraussetzung für

- die einheitliche Nutzung ist die Möglichkeit der Abstimmung der im Editor der E-Gesetzgebung erstellten Dokumente mit Ländern, Verbänden und weiteren Interessenvertretungen.
- Grundvoraussetzung für ein Erreichen der notwendigen funktionalen Reife ist, dass die Funktionsbereiche der E-Gesetzgebung mindestens dem funktionalen Reifegrad der aktuell genutzten Lösungen aus der Perspektive der Nutzenden entsprechen. Das zu erreichende Niveau bezieht sich hierbei nicht allein auf die in den aktuell genutzten Lösungen abgebildeten Funktionalitäten im engeren Sinne, sondern auch auf deren Benutzerfreundlichkeit sowie dem Nutzerbedarf entsprechender technischer und fachlicher Anwendersupport.
  - Die Funktionsbereiche der E-Gesetzgebung sollen nach einer zwölf- bis achtzehnmonatigen Übergangsphase unter der Voraussetzung ihrer funktionalen Reife einheitlich durch die Bundesregierung genutzt werden. Der Beginn der Übergangsphase je Funktionsbereich erfolgt mit Feststellung dessen funktionaler Reife durch einen Kabinettsbeschluss. Bei der Vorbereitung des Kabinettsbeschlusses werden die Ressorts von einem mandatierten Nutzerkreis beraten. Dieser besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Ressorts der Bundesregierung und prüft die funktionale Reife des jeweiligen Funktionsbereichs.
    - Während der Übergangsphase wird die Nutzung der jeweiligen Funktionsbereiche der E-Gesetzgebung ausdrücklich empfohlen, um sich mit den Funktionen vor Beginn der einheitlichen Nutzung vertraut zu machen.
    - Die Übergangsphase ist als Befähigungsphase zu verstehen, ab der Nutzende durch Befähigungsmaßnahmen und Unterstützungsangebote bei fachlichen und technischen Fragen oder Unklarheiten eng begleitet und entsprechend unterstützt werden. Hierzu werden passende Schulungsformate für die Nutzenden und Support-Kanäle angeboten.
    - Sollte ein Vorhaben mithilfe der aktuell genutzten Lösungen bearbeitet worden und bis zum Zeitpunkt des Beginns der einheitlichen Nutzung noch nicht zu Ende geführt sein, so darf es auch unter Verwendung der aktuell genutzten Lösungen abgeschlossen werden. Spezifische Regelungen für die einzelnen Funktionsbereiche sind in der Anlage zu finden.
  - Zum Ende der Übergangsphase wird das Bundeskabinett im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn der einheitlichen Nutzung unterrichtet.
  - Die einheitliche Nutzung der E-Gesetzgebung erfolgt nach Bestätigung der funktionalen Reife ihrer Funktionsbereiche frühestmöglich zu den nachstehenden Zeitpunkten:
    - Funktionsbereich HRA:
      - Beginn der Übergangsphase: 1. Juli 2025
      - Beginn der einheitlichen Nutzung: 1. Januar 2027
    - Funktionsbereich Zustellung zum PKP:
      - Beginn der Übergangsphase: 1. Juli 2025
      - Beginn der einheitlichen Nutzung: 1. Januar 2027
    - Funktionsbereich Editor:
      - Beginn der Übergangsphase: 1. Januar 2026
      - Beginn der einheitlichen Nutzung: 1. Januar 2027
    - Funktionsbereich Zustellung zur E-Verkündung:
      - Beginn der Übergangsphase: 1. Juli 2026
      - Beginn der einheitlichen Nutzung: 1. Juli 2027

## Anlage

**Funktionsbereiche und übergreifende Voraussetzungen**

Im Rahmen der Rechtsetzung sollen die folgenden Funktionsbereiche der E-Gesetzgebung einheitlich durch die Bundesregierung genutzt werden:

- Haus- und Ressortabstimmung (HRA)
- Zustellung zum Planungs- und Kabinettsmanagementprogramm (PKP)
- Editor
- Zustellung zur E-Verkündung

Übergreifend müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, damit die einheitliche Nutzung in Kraft treten kann:

- Die Funktionsbereiche sind benutzerfreundlich und barrierefrei gestaltet.
- Ein Benutzerhandbuch ist verfügbar und Schulungsangebote werden ausreichend bereitgestellt.
- Supportprozesse und -strukturen zur Betreuung der Funktionsbereiche sind in einem Serviceschein mit dem ITZBund entsprechend Serviceklasse Silber<sup>1</sup> und Servicezeit C<sup>2</sup> vereinbart; der dem Nutzerbedarf entsprechender technischer und fachlicher Anwendersupport steht zur Verfügung. Mit der Inbetriebnahme der E-Gesetzgebung im Deutschen Bundestag und Bundesrat wird die Serviceklasse auf „Gold“ hochgestuft.
- Ein Berechtigungskonzept gewährleistet, dass Nutzende lediglich über die für sie relevanten Berechtigungen verfügen (kein unberechtigter Zugriff möglich).
- Für die Veraktung von Vorgängen ist eine Download-Funktion implementiert. Einzelne (Zwischen-)Ergebnisse der Arbeit in der E-Gesetzgebung können so heruntergeladen und in die E-Akte Bund importiert werden. Vorbehaltlich der bisher nicht gesicherten Finanzmittel und ausgehend vom Nutzerbedarf insbesondere bzgl. des Bedarfes bei komplexen Gesetzgebungsverfahren soll im Rahmen der Weiterentwicklung eine aus der E-Gesetzgebung abrufbare Schnittstelle zur E-Akte Bund umgesetzt werden.

Die Performanz und Verfügbarkeit der E-Gesetzgebung wird in regelmäßigen Abständen durch das ITZBund überprüft und sichergestellt. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die einheitliche Nutzung der E-Gesetzgebung in Kraft treten kann<sup>3</sup>:

- Antwortzeiten für Nutzeraktionen, die eine einfache Datenverarbeitung erfordern<sup>4</sup>:
  - geringe Antwortzeit (90 Prozent)  $\leq$  2,4 Sekunden
  - mittlere Antwortzeit (8 Prozent)  $\leq$  3,4 Sekunden
  - hohe Antwortzeit (2 Prozent)  $>$  3,4 Sekunden
- Antwortzeiten für Nutzeraktionen, die eine komplexe Datenverarbeitung erfordern<sup>5</sup>:
  - geringe Antwortzeit (90 Prozent)  $\leq$  3,4 Sekunden
  - mittlere Antwortzeit (8 Prozent)  $\leq$  5,8 Sekunden
  - hohe Antwortzeit (2 Prozent)  $>$  5,8 Sekunden

---

<sup>1</sup> Zugrundeliegende Kriterien: Reaktionszeit bei Störungen bezogen auf die Annahmezeit des Service Desk: 60 Minuten, Entstörungszeit nach Rückmeldung der Störungsnummer durch das ITZBund an Melder bzw. Melderin der Störung von 260 Minuten (Priorität 1) bis 1.320 Minuten (Priorität 4), Anteil der Service Level Agreement-relevanten Störungen, die innerhalb der Entstörungszeit gelöst wurden:  $\geq$  85 Prozent.

<sup>2</sup> Zugrundeliegendes Kriterium: Servicezeit für die Störungsbearbeitung: Montag bis Freitag: 07:00 bis 19:00 Uhr (nicht an bundeseinheitlichen Feiertagen).

<sup>3</sup> Zugrundeliegende Parameter: Anzahl Nutzende in der Endausbaustufe: 3.000 Nutzende, Anzahl parallele Nutzende bei durchschnittlicher Last: 300 Nutzende.

<sup>4</sup> Beispiele einfacher Datenverarbeitungen: Anzeigen von Masken, die Regelungsvorhaben, Zeitplanungen oder Haus- und Ressortabstimmungen auflisten; Anzeigen der Maske zum Anlegen eines neuen Regelungsvorhaben.

<sup>5</sup> Beispiele komplexer Datenverarbeitungen: Öffnen des Editors durch einen Klick in der Menüleiste, Anzeigen von umfangreichen Regelungsentwürfen im Editor; Hochladen eines großen Dokuments in der Maske „Neue Abstimmung einleiten“.

- Verfügbarkeit der Laufzeitumgebung ist gemäß folgenden Kriterien vertraglich zugesichert: 24/7 Erreichbarkeit des Systems mit Servicezeiten von Montag bis Freitag (07:00 bis 19:00 Uhr).
- Verfügbarkeitsziel ist vertraglich zugesichert: Jährliche Verfügbarkeit von 99,50 Prozent, bezogen auf die Servicezeit von Montag bis Freitag (07:00 bis 19:00 Uhr).
- Reaktionszeit bei Störungen und Entstörungszeit gilt gemäß Serviceklasse Silber des ITZBund.

### **Funktionalitäten je Funktionsbereich**

Nachstehend werden diejenigen Funktionalitäten je Funktionsbereich beschrieben, die verfügbar sein müssen, damit die einheitliche Nutzung in Kraft treten kann.

#### *Funktionsbereich Haus- und Ressortabstimmung (HRA)<sup>6</sup>*

Mit der Anwendung HRA können Regelungsentwürfe sowohl informell als auch formal abgestimmt werden.

Die einheitliche Nutzung des Funktionsbereichs HRA für die Durchführung von Vorhabenclearings und ressortübergreifenden Abstimmungen von Regelungsentwürfen durch die Ressorts der Bundesregierung erfolgt bei Feststellung der funktionalen Reife. Für die Feststellung der funktionalen Reife des Funktionsbereichs HRA müssen folgende Funktionalitäten verfügbar sein:

Es können im Rahmen einer Abstimmung folgende Angaben getätigt werden:

- Die Art der Abstimmung (Hausabstimmung, Vorhabenclearing, Ressortabstimmung, Schlussabstimmung, Abstimmung der Vorlage für den Regierungsentwurf mit Hausleitung, Sonstige Abstimmung) kann ausgewählt werden.
- Der Titel der Abstimmung kann bestimmt werden.
- Die Laufzeit der Abstimmung kann bestimmt werden.
- Eingeladene Personen, Organisationseinheiten oder Ressorts (Teilnehmende und zu Informierende) können ausgewählt werden.
- Es kann die betreffende Editor-Dokumentenmappe<sup>7</sup> aus einer Auswahl oder das betreffende eNorm-Dokument per Upload ausgewählt werden.
- Es steht eine Upload-Funktionalität für Anlagen bereit.
- Das Einvernehmen des Bundeskanzleramts oder von Teilnehmenden bezüglich einer Veröffentlichung im Internet oder Intranet kann eingeholt werden.
- Die Frist zur Beteiligung von Ländern und Verbänden (informativ) kann bestimmt werden.
- Bei Bedarf können weitere Fristen hinzugefügt werden, z. B. eine Frist zur Rückmeldung bei Einspruch gegen eine frühzeitige Länder- und Verbändebeteiligung.
- Fristen werden den Beteiligten angezeigt.
- Die Anbindung des Nationalen Normenkontrollrats ist möglich.
- Es können Kommentare gesetzt werden.
- Alle eingeleiteten Abstimmungen einer Person werden im Bereich „Meine Abstimmungen“ aufgelistet.
- Zu jeder Abstimmung können eine Unterabstimmung sowie weitere Abstimmungen eingeleitet werden.
- Als teilnehmende Person werden die Abstimmungen unter „Mitzeichnungsanfragen“ angezeigt.
- Als teilnehmende Person kann eine Fristverlängerung angefragt werden. Fristverlängerungen werden in einer eigenen Liste geführt.
- Der einleitenden Person einer Abstimmung wird eine transparente Übersicht über die Rückmeldung der Teilnehmenden angezeigt.

<sup>6</sup> Der Funktionsbereich Haus- und Ressortabstimmung ist nur für die zum jeweiligen Zeitpunkt faktisch möglichen Dokumententypen verpflichtend, d. h. mit einem Word-/eNorm-Dokument bis zur einheitlichen Nutzung des Editors.

<sup>7</sup> Dokumentenmappe: Ordnungsgröße zum Zusammenfassen von Einzeldokumenten des Editors. Diese enthält mindestens ein Einzeldokument im Bearbeitungsstadium. Sie kann auch andere Dokumentenformate enthalten.

- Der teilnehmenden Person einer Abstimmung wird eine transparente Übersicht über ihre Rückmeldung an dieser Abstimmung angezeigt.
- Teilnehmende einer Abstimmung können weitere, beliebig viele Unterabstimmungen einleiten, um eine konsolidierte Antwort zu liefern.
- Hat eine teilnehmende Person Unterabstimmungen eingeleitet, so werden diese in einer eigenen Übersicht aufgelistet.
- Alle Abstimmungen können zunächst als Entwurf gespeichert werden. Hierfür gibt es eine eigene Ansicht.

Die Nutzung des Funktionsbereichs HRA für ressortinterne Abstimmungen wird als Selbstverpflichtung verstanden.

Frühestmögliche Umsetzung der einheitlichen Nutzung:

- Beginn der Übergangsphase: 1. Juli 2025
- Beginn der einheitlichen Nutzung: 1. Januar 2027

#### *Funktionsbereich Zustellung zum Planungs- und Kabinettsmanagementprogramm (PKP)<sup>8</sup>*

In der E-Gesetzgebung können Zustellungen an PKP durchgeführt werden. Mit einer Zustellung werden die Dokumente für das Kabinettsverfahren und für den Bundesrat oder den Deutschen Bundestag an PKP übermittelt.

Für die Feststellung der funktionalen Reife des Funktionsbereichs Zustellung zum PKP müssen folgende Funktionalitäten verfügbar sein:

- Es steht eine Funktion für die Zustellung an PKP zur Verfügung. In dieser kann ein Paket mit allen erforderlichen Objekten der E-Gesetzgebung für die Zustellung an PKP ausgewählt werden.
- Es können zusätzliche Anhänge hochgeladen und beigefügt werden.
- Eine Synchronisierung der Meta-Daten zum Regelungsvorhaben zwischen der E-Gesetzgebung und PKP findet statt.
- Dokumente von PKP können von der E-Gesetzgebung empfangen werden.

Frühestmögliche Umsetzung der einheitlichen Nutzung:

- Beginn der Übergangsphase: 1. Juli 2025
- Beginn der einheitlichen Nutzung: 1. Januar 2027

#### *Funktionsbereich Editor*

Der Editor der E-Gesetzgebung ermöglicht eine kollaborative, medienbruchfreie Erstellung und Bearbeitung von Regelungsentwürfen als Initiative der Bundesregierung bzw. für einen Gesetzentwurf aus der Mitte des Deutschen Bundestags.

Die einheitliche Nutzung des Editors für die Erstellung von Regelungsentwürfen der Typen Stamm- und Änderungsgesetz sowie Stamm- und Änderungsverordnung der Ressorts der Bundesregierung erfolgt bei Feststellung der funktionalen Reife.

Für die Feststellung der funktionalen Reife des Funktionsbereichs Editor müssen folgende Funktionalitäten insbesondere verfügbar sein:

- Editor-Dokumente können durch den Deutschen Bundestag bearbeitet werden.
- Editor-Dokumente können durch den Bundesrat bearbeitet werden.
- Dokument erzeugen:
  1. Gesetz in Stammform, Gesetz in Mantelform (Änderungsgesetze), Stammverordnung, Änderungsverordnung, Vertragsgesetze, Allgemeine Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung und Bekannt-

---

<sup>8</sup> Der Funktionsbereich Zustellung zum Planungs- und Kabinettsmanagementprogramm ist nur für die zum jeweiligen Zeitpunkt faktisch möglichen Dokumententypen verpflichtend, d. h. mit einem Word-/eNorm-Dokument bis zur einheitlichen Nutzung des Editors.

- machungen können angelegt und bearbeitet werden. Auch Maßgaben, Formulierungshilfen und Gegenäußerungen werden in gleicher Form als Dokumententypen berücksichtigt.
2. Vorblatt, Regelungstext, Begründung und Anlagen werden als getrennte Einzeldokumente angelegt. Sie können entweder als Einzeldokumente oder als fortlaufende Zusammensetzung mehrere Dokumente einer Dokumentenmappe angezeigt und bearbeitet werden.
  3. Vorblatt und Begründung sind gemäß den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (HdR) und gängiger Praxisbeispiele vorstrukturiert.
  4. Ein Stammgesetz kann entsprechend der Vorgaben des HdR und des Inhaltsdatenstandards LegalDocML.de in ein Mantelgesetz eingebunden werden.
  5. Eine Gestaltung des Dokuments konform mit den Vorgaben des HdR ist möglich und wird begleitend unterstützt.
  6. Alle Einzeldokumente können einzeln sowie als Gesamtheit im PDF-Format barrierefrei dargestellt werden.
  7. Alle Einzeldokumente folgen einer für den jeweiligen Dokumententyp vordefinierten LegalDocML.de-Struktur.
- Neue Elemente einfügen:
1. Alle rechtsförmlich erforderlichen Elemente entsprechend des Inhaltsdatenstandards LegalDocML.de (z. B. Inhaltsübersicht, eine weitere Einzelvorschrift „§“, Artikel, weitere Gliederungsebenen, Bilder, Listen, Tabellen, etc.) können gemäß den Rechtsförmlichkeitsvorgaben erzeugt und eingefügt werden.
  2. Inhaltsübersichten sowohl für Stammgesetze als auch für Mantelgesetze können automatisch erzeugt und aktualisiert werden.
  3. Strukturell korrekte Folgeelemente, entsprechend LegalDocML.de, können erzeugt werden.
  4. Nummerierungen (Gliederungsebenen, Paragraphen, Artikel, Nummern, Buchstaben) finden automatisch und unter Berücksichtigung von Buchstabenzusätzen statt. Die jeweilige Startnummerierung kann bei Änderungsgesetzen frei gewählt werden.
  5. Das Kopieren und Einfügen sowie das Ausschneiden und Einfügen von textuellen Inhalten ist mithilfe der Nutzung der „Cut + Paste“- bzw. „Copy + Paste“-Funktionen (ohne Formatierung) sowohl für im Editor angelegte Dokumente als auch zwischen dem Editor und einer externen Anwendung möglich.
- Struktur ändern/Dokument bearbeiten:
1. Eine Strukturanzeige wird automatisch erzeugt und aktualisiert.
  2. Über die Konzentration der wichtigsten strukturrelevanten Funktionalitäten in der Strukturanzeige ist eine intuitive Navigation im gesamten Einzeldokument möglich. Dies gilt sowohl für die Einzeldokumentansicht als auch für die Arbeit im Modus Parallelansicht<sup>9</sup>.
  3. Es findet eine automatische Ausweisung zwischen den bearbeitbaren und nicht bearbeitbaren Bereichen in den Einzeldokumenten statt.
  4. Platzhalter sind an allen bearbeitbaren Stellen in den Einzeldokumenten vorhanden, weisen auf erforderliche Eingaben hin und können direkt bearbeitet werden.
  5. Strukturelemente sind gemäß ihrer Elementenart gekennzeichnet und in der Strukturanzeige ersichtlich.
  6. Nummerierungen werden beginnend mit dem korrekten Startwert automatisch gesetzt und fortlaufend aktualisiert.
  7. Ein Wechsel zwischen den nummerierten Ebenen und den Ebenen mit Buchstabenzusätzen erfolgt unter Beibehaltung der nachfolgenden Nummerierung.
  8. Ein schneller und zuverlässiger Wechsel im Sinne einer nutzerfreundlichen Navigation zwischen nummerierten und nicht nummerierten Elementen ist möglich.
  9. Einrückungen werden automatisch vorgenommen.
  10. Geschützte Leerzeichen können in allen Einzeldokumenten automatisiert eingefügt werden.

<sup>9</sup> Parallelansicht: Modus, um zwei oder mehrere Einzeldokumente in der Ansicht nebeneinander anzuzeigen.

11. Anführungszeichen können in einer geschachtelten Struktur gesetzt werden.
  12. Gliederungsebenen können über die Strukturanzeige direkt hinzugefügt und gelöscht werden.
  13. Gliederungsebenen (Artikel, Einzelsvorschrift im Sinne von „§“) können sowohl über eine nicht barrierefreie Drag-und-Drop-Funktion als auch barrierefrei über die Strukturanzeige direkt verschoben werden. Die Ummummerierung wird automatisch vorgenommen und bei Bedarf für die Folgeelemente angepasst.
  14. Textuelle Inhalte eines Absatzes können in den richtigen Elemententyp eingefügt werden. Die Ummummerierung wird automatisch vorgenommen und bei Bedarf für die Folgeelemente angepasst.
  15. Eine Verknüpfung zwischen dem Regelungstext und der Begründung ist möglich, sodass automatisch aktualisierte Referenzen zwischen der einschlägigen Gliederungsebene des Regelungstextes und des Besonderen Teils der Begründung erfolgen können.
  16. Bei der Bearbeitung des Besonderen Teils der Begründung anhand des Regelungstextes wird zur leichteren Handhabung eine tabellenähnliche Zellenstruktur angezeigt. Dabei kann zwischen den verknüpften Elementen des Regelungstextes und des Begründungsabschnitts in der Parallelansicht hin- und hergesprungen werden. Bei der zusammenfassenden, fortlaufenden Anzeige lassen sich – bei der Parallelansicht auch in jeder Spalte der Parallelansicht – Regelungstext und korrespondierender Teil der Begründung untereinander anzeigen.
  17. Eine Visualisierung des Bearbeitungsstandes der jeweiligen Einzeldokumente ist in der Strukturanzeige abgebildet.
  18. Die Erstellung der Vorlagen zur Vorbereitung der Zustellung des Regierungsentwurfs und der Zuleitung an den Bundesrat ist möglich.
  19. Die Erstellung einer Vorlage der Verkündungsfassung zur Weiterverarbeitung durch E-Verkündung ist möglich.
  20. Die Anzeige des Bearbeitungsstandes wird durch den digitalen Austausch mit weiteren Akteuren, wie PKP, Bundesrat oder Deutschem Bundestag, erweitert.
  21. Die Erstellung einer neuen Version wird durch eine automatische Vergabe einer Versionsnummer begleitet. Dabei wird sowohl auf eine nutzerfreundliche Ausgabe als auch auf die Einhaltung der LegalDocML.de-Vorgaben geachtet.
- Parallelansichten und Erstellung von Synopsen:
1. Mit dem Modus Parallelansicht können zwei oder mehr Einzeldokumente nebeneinander geladen werden. Alle Einzeldokumente, für die die Nutzenden ein Schreibrecht haben, können auch in der Parallelansicht bearbeitet werden.
  2. Im Modus Parallelansicht kann die Spaltenbreite seitens der Nutzenden unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit angepasst werden.
  3. Spalten der Parallelansichten können ein- und ausgeblendet werden, sodass bei mehreren geöffneten Einzeldokumenten eine nutzerfreundliche Bedienung ohne erneute Konfiguration der Parallelansicht erfolgen kann.
  4. In der Parallelansicht ist ein synchrones und asynchrones Scrollen in den Einzeldokumenten möglich.
  5. Geöffnete Parallelansichten können fortlaufend umkonfiguriert werden.
  6. Eine automatisierte Erstellung einer Synopse als PDF-Export-Dokument in tradierter Weise, welche bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung die aktuelle Rechtslage den geplanten Änderungen gegenüberstellt, ist möglich. Änderungen werden in der Synopse als Vergleich zwischen dem Bestandsrecht und dem Regelungstext des Regierungsentwurfs dargestellt.
  7. Ein statischer Änderungsvergleich (Vergleich zwischen zwei Versionen) zwischen zwei Editor-Einzeldokumenten desselben Typs<sup>10</sup> ist möglich (u. a. Regierungsentwurf und Änderungen durch die Ausschüsse).

---

<sup>10</sup> Einzeldokument: LegalDocML.de-konforme XML-Dokumente (d. h. Vorblatt, Regelungstext, Begründung, Anschreiben, Anlagen), für die eine Rechtsförmlichkeitsprüfung vorgenommen wird.

8. Die Übernahme von Änderungen ist über die Parallelansicht zweier Versionen desselben Editor-Einzeldokumentes für Dokumente aus Abstimmungen möglich.
9. Das Zusammenführen mehrerer Versionen desselben Einzeldokuments ist grundsätzlich möglich.
10. Bei nachträglichen Änderungen kann eine Synopse auf Knopfdruck neu erstellt werden. Eine automatisierte Erstellung der Synopse ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
11. Aus dem „Arbeitsdokument“ (Vorstufe für die Synopse) kann die konsolidierte Fassung des Entwurfs als Grundlage für die Vorlage der Verkündungsfassung erstellt werden.
12. Folgende Anwendungsfälle sind bei den Parallelansichten verfügbar:
  - A. Parallelansicht zwischen verschiedenen Typen von Einzeldokumenten (Anwendungsfall: Regelungstext und Begründung)
  - B. Parallelansicht zwischen verschiedenen Versionen eines Einzeldokuments (Anwendungsfall: Rückmeldungen der Teilnehmenden einer Abstimmung mit einer eigenen Version der Dokumentenmappe)
  - C. Parallelansicht zwischen Bestandsrecht, bearbeitbarer Kopie des Bestandsrechts zur vorbereitenden Arbeit an den Änderungsbefehlen und dem Regelungstextes in Mantelform (Anwendungsfall: Arbeit an Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen)
13. In der Parallelansicht ist das synchrone Scrollen für alle Einzeldokumente des gleichen Dokumententyps möglich.
14. Für unterschiedliche Dokumententypen ist das synchrone Scrollen für die Elemente eines Regelungstextes und die dazu korrespondierenden Begründungselemente über die Parallelansicht möglich.
- Die Arbeit mit Änderungsbefehlen im Rahmen von Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen erfolgt halbautomatisch. Das bedeutet, dass die Funktionalität manuell ausgelöst und durch die Anwendung umgesetzt wird:
  1. Änderungsbefehle werden auf Grundlage der aktuellen Fassung des Bestandsrechts aus dem Neuen Rechtsinformationssystem des Bundes (NeuRIS) ausgegeben.
  2. Ein Änderungsbefehl wird durch die Arbeit in einer bearbeitbaren Kopie des Bestandsrechts bei automatischer Ausgabe der Änderungsstelle bis zur Ebene des juristischen Absatzes im Regelungstext des Änderungsgesetzes bzw. der Änderungsverordnung generiert.
  3. Das Erstellen, Prüfen und Aktualisieren rechtsförmlicher Vollzitate erfolgt als referenzierter regelungssprachlicher Teil des Änderungsbefehls.
  4. Die Ausgabe von Änderungsbefehlen erfolgt zur transparenten Nachverfolgung der Wirkweise in einer Parallelansicht.
  5. Eine manuelle Anpassung der Änderungsbefehle ist möglich.
  6. Die Verknüpfung zwischen der bearbeitbaren Kopie des Bestandsrechts und dem jeweiligen Artikel des Regelungstextes in Mantelform erfolgt durch eine begleitete Nutzeraktion. Eventuelle Verschiebungen der Artikelreihenfolge, die Zuordnung der Änderungsbefehle und notwendige Umnummerierungen erfolgen automatisch.
  7. Die automatische Nummerierung erfolgt in der bearbeitbaren Kopie des Bestandsrechts auf dieselbe Art und Weise wie beim Regelungstext Stammform als Grundlage für die Generierung von Änderungsbefehlen. Ein Hinzufügen von Einzelvorschriften mit Buchstabenzusätzen ist in der bearbeitbaren Kopie des Bestandsrechts möglich.
  8. Die automatische Konsolidierung in nachgelagerte Systeme wird unter Berücksichtigung des jeweils in einem Änderungsbefehl genutzten Operators gemäß den HdR-Vorgaben durchgeführt. Die generierten Änderungsbefehle erfüllen die Editor-relevanten Vorgaben unter Berücksichtigung aller relevanten Metadaten gemäß dem Standard LegalDocML.de.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Eine Rechtsförmlichkeitsprüfung gemäß Handbuch der Rechtsförmlichkeit erfolgt über die LegalDocML.de-konforme Ausgestaltung der Einzeldokumente.



9. Anführungszeichen und Satzpunkte werden für Revisionsblöcke und Inlinerevisionen automatisch gesetzt. Block- und Inlinerevisionen werden unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit über die farbliche Kennzeichnung hinaus im ausgabefähigen Zustand dargestellt.
- Editor-Funktionen mit Relevanz für Abstimmungen (d. h. in Verbindung mit dem Funktionsbereich HRA):
  1. Die Abstimmung von Dokumenten<sup>12</sup> zugeordnet zu einer Dokumentenmappe<sup>13</sup> als ausschlaggebende Version ist möglich.
  2. Die Kommentarfunktion für Abstimmungsleitende und Teilnehmende der jeweiligen Abstimmung, für die Dauer der Abstimmung inkl. Filteroptionen, ist vorhanden und bietet die Möglichkeit, Kommentare als „offen“ bzw. „erledigt“ zu markieren und zwischen den Kommentaren zu wechseln sowie auf Kommentare zu antworten.
  3. Eine Antwort der Teilnehmenden innerhalb laufender Abstimmungen mit einer eigenen Version einer Dokumentenmappe ist möglich.
  4. Ein Vergleich zwischen den Versionen der Einzeldokumente ist möglich. Unterschiede zwischen zwei Versionen eines Einzeldokuments desselben Typs können in einer Parallelansicht dargestellt werden.
  5. Eine Änderungsnachverfolgung innerhalb eines Editor-Einzeldokuments ist möglich. Überarbeitungen anderer Bearbeiter können mit Hilfe einer Änderungsnachverfolgung kenntlich gemacht werden.
- Qualitätssicherung:
  1. Es erfolgt eine Rechtsförmlichkeitsprüfung der Struktur der Einzeldokumente basierend auf den HdR- und LegalDocML.de-Vorgaben.<sup>14</sup>
  2. HdR-Vorgaben werden für Regelungstext, Begründung und Vorblatt geprüft.
  3. Es erfolgt eine Prüfung der Korrektheit der Binnenverweise innerhalb des Regelungstextes sowie der Bezüge zwischen Regelungstext, Vorblatt, Begründung und Anlagen.
  4. Fehler und Warnungen werden als Kommentare am Texttrand im Rahmen der Nutzerführung angezeigt.
  5. Automatische Reparaturvorschläge werden für Fehler und Warnungen ausgewiesen.
  6. Korrekte Startwerte werden bei automatischen Nummerierungen gesetzt.
  7. Einrückungen werden automatisch vorgenommen und sind durch manuelle Aktivitäten nicht möglich.
  8. Eine Rechtschreibprüfung ist möglich.
- Versionierung:
  1. Eine Versionierung von Dokumentenmappen seitens der Nutzenden ist möglich.
  2. Eine Versionierung von Dokumentenmappen erfolgt an wesentlichen Stellen automatisch.
  3. Der Statuswechsel „Referentenentwurf“, „Bereit für Kabinetttverfahren“<sup>15</sup> und „Regierungsentwurf“ unter Berücksichtigung notwendiger Änderungen (z. B. durch die sog. Austauschseite) ist möglich und erfolgt durch Sicherstellung der Unveränderbarkeit des einschlägigen Bearbeitungsstandes im Sinne einer Version.
  4. Es erfolgt eine Implementierung der Vorgaben gemäß European Legislation Identifier (ELI) basierend auf LegalDocML.de.
- Export:
  1. Editor-Dokumente können als LegalDocML.de-konforme XML-Dokumente exportiert und importiert werden.
  2. Ein Export der Einzeldokumente in barrierefreiem PDF-Format (Typ U/A) ist möglich.

<sup>12</sup> Dokument: Sammelbegriff für alle Dokumente, die im Editor oder auf der Plattform gespeichert werden können – unabhängig vom jeweiligen Format.

<sup>13</sup> Dokumentenmappe: Ordnungsgröße zum Zusammenfassen von Einzeldokumenten des Editors. Diese enthält mindestens ein Einzeldokument im Bearbeitungsstadium. Sie kann auch andere Dokumentenformate enthalten.

<sup>14</sup> Eine Rechtsförmlichkeitsprüfung gemäß Handbuch der Rechtsförmlichkeit erfolgt über die LegalDocML.de-konforme Ausgestaltung der Einzeldokumente.

<sup>15</sup> Inhaltliche und prozessuale Reife des Referentenentwurfs für das Kabinetttverfahren.

3. Ein Export in weitere Dokumentenformate ist nicht möglich.
- Bearbeitung von relevanten Inhaltselementen:
    1. Bilder können eingefügt werden.
    2. Tabellen können eingefügt und bearbeitet werden.<sup>16</sup>
    3. Fußnoten können eingefügt und bearbeitet werden.
    4. Listen können eingefügt und bearbeitet werden.
  - Dynamische Binnenverweise:
    1. Binnenverweise sind innerhalb des Einzeldokuments und zwischen den Einzeldokumenten möglich.
    2. Binnenverweise können im gesamten Dokument überprüft und aktualisiert werden.
    3. Navigieren zwischen Verweis und Verweisziel ist möglich.
  - Die automatische Übernahme der Ergebnisse aus der Ergebnisdokumentation der elektronischen Gesetzesfolgenabschätzung (eGFA) in Vorblatt und Begründung aus einem fertiggestellten eGFA-Modul der Plattform ist möglich. Dabei werden auch nachträgliche Aktualisierungen berücksichtigt.
  - Weitere Funktionen im Editor:
    1. Schreibrechte für eine Dokumentenmappe können sequenziell vergeben werden. Die Vergabe von Schreibrechten kann durch die Inhaber der Dokumentenmappe, die Fachadministration und Stellvertretende erfolgen.
    2. Leserechte für eine Dokumentenmappe können parallel vergeben werden. Die Vergabe von Leserechten kann durch die Inhaber der Dokumentenmappe, die Fachadministration, Stellvertretende sowie leseberechtigte Nutzende erfolgen.
    3. Leserechte können durch die Inhaber der Dokumentenmappe sowie die Fachadministration entzogen werden.
    4. Neue veröffentlichte Versionen der Nutzenden können seitens des Bearbeiterkreises gelesen und kommentiert werden.
    5. Das Schreiben eigener Kommentare ist möglich. Leseberechtigte Nutzende können die Kommentarfunktion parallel nutzen.
    6. Der Import von LegalDocML.de-konformen Einzeldokumenten ist möglich.
    7. Eine flexible Bezeichnung von Anlagen ist möglich („Anlage“ nummeriert, „Anlage“ nicht nummeriert).
    8. Ein Speicherkonzept ist implementiert, um Datenverlust zu vermeiden.
    9. Eine Undo- und Redo- sowie Suchen- und Ersetzen-Funktionen sind implementiert.
    10. Die alphabetische Sortierung innerhalb von Tabellen ist möglich.

Sollte ein Regelungsvorhaben noch mithilfe der aktuell genutzten Lösungen begonnen worden und bis zum Zeitpunkt des Beginns der einheitlichen Nutzung des Editors bereits in eine Ressortabstimmung gegeben worden sein, so darf es auch unter Verwendung der aktuell genutzten Lösungen abgeschlossen werden – andernfalls ist das Vorhaben in den Editor zu überführen.<sup>17</sup>

Frühestmögliche Umsetzung der einheitlichen Nutzung:

- Beginn der Übergangsphase: 1. Januar 2026
- Beginn der einheitlichen Nutzung: 1. Januar 2027

---

<sup>16</sup> Der Funktionsumfang umfasst die Funktionen: Zeile hinzufügen, Spalte hinzufügen, Zeilen löschen, Spalte löschen und Zellen zusammenführen.

<sup>17</sup> Eine Verlängerung der Übergangsphase kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat beschlossen werden.

*Funktionsbereich Zustellung zur E-Verkündung<sup>18</sup>*

In der E-Gesetzgebung können Zustellungen an E-Verkündung durchgeführt werden.

Für die Feststellung der funktionalen Reife des Funktionsbereichs Zustellung zur E-Verkündung müssen folgende Funktionalitäten verfügbar sein:

- Ein Übertrag eines verabschiedeten Gesetzes oder einer Verordnung an die E-Verkündung ist aus der E-Gesetzgebung heraus möglich.
- Es können Beauftragungen, Stornierungen und Änderungen der Urschrift von den Nutzenden der E-Gesetzgebung an die E-Verkündung gemeldet werden.
- Es können Rückmeldungen aus der E-Verkündung von der E-Gesetzgebung empfangen und angezeigt werden.
- In der E-Gesetzgebung ist der Status zur Verabschiedung und Verkündung von Gesetzen und Verordnungen einsehbar.

Frühestmögliche Umsetzung der einheitlichen Nutzung:

- Beginn der Übergangsphase: 1. Juli 2026
- Beginn der einheitlichen Nutzung: 1. Juli 2027

---

<sup>18</sup> Der Funktionsbereich Zustellung zur E-Verkündung ist nur für die zum jeweiligen Zeitpunkt faktisch möglichen Dokumententypen verpflichtend, d. h. mit einem Word-/eNorm-Dokument bis zur einheitlichen Nutzung des Editors.

